



Kofinanziert von der Europäischen Union



Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Arbeit, Gesundheit
und Gleichstellung

Förderaufruf

Durchführung von Modellvorhaben – zusätzliche innovative Maßnahmen in Jugendwerkstätten (Ziffer 2.1.2 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendung zur Förderung von Jugendwerkstätten und Pro-Aktiv-Centren)

veröffentlicht am 27.05.2024

Ziele der Förderung

Junge Menschen sind insbesondere nach der Covid19 - Pandemie deutlich schwerer für die Jugendwerkstätten zu erreichen. Die Tendenz bei der Zielgruppe der Jugendwerkstätten, das häusliche Umfeld möglichst wenig zu verlassen, scheint zuzunehmen. Dadurch werden Hilfe und Unterstützungsangebote auch in den Jugendwerkstätten seltener angenommen.

Umso wichtiger ist es, jungen Menschen durch die Jugendhilfeeinrichtungen attraktive, motivierende Angebote zu machen, die ihr Interesse wecken. Eine kontinuierliche Weiterentwicklung von Profil, Marketing und Zugängen ist notwendig, um die Erreichbarkeit der jungen Menschen durch die Jugendwerkstätten zu verbessern.

Mit der Förderung der innovativen Maßnahmen sollen Jugendwerkstätten im Hinblick auf eine Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit und der Außendarstellung unterstützt werden. Hierzu können die Einrichtungen externe Beratung in Anspruch nehmen und setzen die daraus entwickelten Ergebnisse und Konzepte in der Praxis um.

Die Ergebnisse der Modellförderung werden allen Jugendwerkstätten bekannt gegeben.

Fördergegenstand

Gefördert werden Leistungen für externe fachliche Beratung (Unterstützung bei der Konzepterstellung, Gestaltung, Umsetzungsplanung) und deren praktische Umsetzung auf dem Gebiet der Öffentlichkeitsarbeit / Außendarstellung der Jugendwerkstatt.

Zuwendungsempfänger

Der Förderaufruf richtet sich an Jugendwerkstätten von freien Trägern im Sinne des §75 SGB VIII, in denen im Kalenderjahr 2023 in fünf von 12 Monaten weniger als 13 Teilnehmendenplätze belegt waren. Maßgeblich sind hierbei die der NBank vorliegenden Monitoringdaten.

Soweit ein Projektträger mehrere Jugendwerkstätten betreibt, kann maximal eine innovative Maßnahme des Projektträgers gefördert werden.

Jugendwerkstätten, die beabsichtigen, das laufende Projekt einer Jugendwerkstatt vorzeitig zu beenden, sind von der Förderung einer innovativen Maßnahme ausgeschlossen.

Auswahlkriterien und Fördervoraussetzungen

Im Rahmen der Antragstellung legt der Träger den Bedarf an der Weiterentwicklung der Öffentlichkeitsarbeit / Außendarstellung sowie die beabsichtigten Maßnahmen zur Verbesserung der Teilnehmendenerreichbarkeit dar.

Dabei soll folgende Gliederung berücksichtigt werden:

- Ausgangslage: Auslastung der Jugendwerkstatt und aktuelle Öffentlichkeitsarbeit / Außendarstellung
- Beratungsbedarf der Einrichtung, konkrete Fragestellungen
- Zeitplan für die Beratungsleistung sowie für etwaige Umsetzungen von neuen Maßnahmen.

Der Umfang soll drei DIN A4-Seiten nicht überschreiten.

Sollten die Anzahl der Anträge und das damit einhergehende Fördervolumen die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel übersteigen, wird eine Antragsauswahl getroffen. Hierbei werden Schlüssigkeit des eingereichten Konzeptes sowie dessen Umsetzbarkeit berücksichtigt.

Bauliche Veränderungen an der Betriebsstätte, Schönheitsreparaturen, Sanierungsmaßnahmen sind von der Förderung ausgeschlossen.

Vertragsabschlüsse können erst nach Bewilligung des Projektes bzw. nach der Genehmigung einer Ausnahme vom Verbot zum vorzeitigen Maßnahmebeginn erfolgen.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt im Rahmen einer Vollfinanzierung und beträgt bis zu 10.000 Euro. Die Laufzeit eines Projektes ist auf maximal 6 Monate, bis spätestens 31.03.2025, beschränkt.

Folgende Ausgaben sind zuwendungsfähig:

- Ausgaben für Honorarkräfte mit fachgerechter Qualifikation zur Beratung und Weiterentwicklung der Öffentlichkeitsarbeit / Außendarstellung der jeweiligen Jugendwerkstatt
- Weitere förderfähige Ausgaben, etwa für die Umsetzung von geplanten Maßnahmen werden durch eine Restkostenpauschale gemäß Art. 56 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 in Höhe von 40 % abgegolten.

Soweit für Honorarkräfte ein Stundensatz bis max. 46 Euro (netto) abgerechnet wird, kann dieser ohne weitere Nachweise als angemessen anerkannt werden. Für Personal, dessen Stundensatz über 46 Euro (netto) liegt, muss die Angemessenheit durch Vorlage von drei Vergleichsangeboten nachgewiesen werden.

Verfahren

Die Projektträger der aktuell geförderten Jugendwerkstätten werden durch die Investitions- und Förderbank Niedersachsen – NBank – informiert.

Die innovativen Maßnahmen können nur nach erfolgtem Förderaufruf beantragt werden.

Spätestens drei Monate nach Projektbeginn erfolgt die Vorlage eines Sachstandsberichtes an die NBank. Dies kann auch im Rahmen einer Mittelanforderung erfolgen.

Mit dem Verwendungsnachweis sind in einem Sachbericht die Projektergebnisse darzustellen z. B. in Form eines Medienkonzeptes, neuen Flyern, Website, Social Media-Auftritten per Screenshot oder Nachweisen in anderer geeigneter Form. Ferner sind Ausführungen zur Veränderung der Teilnehmendenzahlen und ggfs. weitere Implementierungsschritte aufzunehmen.

Die übrigen Bestimmungen der dem Förderaufruf zugrunde liegenden Richtlinie finden Anwendung.